



Neue Regeln für Hausbesitzer und Bauherren
Änderungen der Energieeinsparverordnung 2009

Vorwort und Ausblick

Am 1. Oktober 2009 ist die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Damit werden die Anforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und die Modernisierung von Altbauten verschärft. Im Vergleich zu der Energieeinsparverordnung 2007 soll der Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser um durchschnittlich 30 Prozent sinken. Das gilt gleichermaßen für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Auch Eigentümer von älteren Gebäude, die keine Modernisierung planen, müssen teilweise ihre Gebäude energetisch aufwerten. Durch energieeffiziente Maßnahmen wie die Dämmung der obersten Geschossdecke oder den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen. Aber diese energieeffizienten Maßnahmen sind wirtschaftlich und rechnen sich oft nach kurzer Zeit.

Mit diesem Faltblatt werden die wichtigsten Änderungen und Neuerungen vorgestellt.

Die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung sehen bereits jetzt eine weitere Verschärfung der Energieeinsparverordnung vor, die für das Jahr 2012 geplant ist. Dabei sollen nochmals die Grenzwerte für den Primärenergiebedarf um 25 – 30 Prozent gesteigert werden. Letztendlich sollen Null-Emissions-Gebäude entstehen.



Neubau

Wird ein Haus neu gebaut, muss sein gesamter Jahresprimärenergiebedarf um 30 Prozent niedriger liegen als noch nach der EnEV 2007 erforderlich. Dabei muss die Wärmedämmung der Gebäudehülle im Durchschnitt 15 Prozent effizienter sein als bisher.

Bei der Berechnung von Neubauten darf nun auch Strom aus erneuerbaren Energien auf den Endenergiebedarf angerechnet werden. Dieser Strom kann beispielsweise in Photovoltaikanlagen oder in Blockheizkraftwerken (BHKW) gewonnen werden. Voraussetzung ist, dass er im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird. Der erzeugte Strom muss vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt werden und es darf nur die überschüssige Energiemenge in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Altbau

Werden größere bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt, beispielsweise das Dämmen der Wände oder der Austausch von Fenstern, müssen die neuen Bauteile einen 30 Prozent besseren energetischen Wert erreichen als bisher gefordert. Das nennt man „Bauteilverfahren“. Alternativ kann der Nachweis für die Einhaltung des Jahresprimärenergiebedarfs für das gesamte Gebäude geführt werden. Dabei darf der Jahresprimärenergiebedarf des geänderten Wohngebäudes den eines gleichartigen Neubaus um nicht mehr als 40 Prozent überschreiten.



Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die energetischen Anforderungen geben, die mit der EnEV 2009 gefordert werden:

		Mindestwärmeschutz nach EnEv 2009	
		maximaler U-Wert	entspricht zusätzlicher Dämmstoffstärke *)
Außenwände	bei außen-seitiger Erneuerung	0,24	14 cm
	bei raum-seitiger Erneuerung	0,35	9 cm
Decke oder Dach	Steildach**)	0,24	20 cm
	Oberste Geschossdecke	0,24	15 cm
Flachdach		0,20	18 cm
Kellerdecke bzw. Erdgeschoss – Fußboden	bei keller-seitiger Erneuerung	0,30	9 cm
	bei raum-seitiger Erneuerung	0,50	4 cm
Fenster und Türen	Erneuerung von Verglasungen***)	1,1	
	Erneuerung einschl. Rahmen	1,3	
	Türen	2,9	

Die Tabelle wird mit freundlicher Genehmigung der EnergieAgentur.NRW abgedruckt.

*) typisch für Ausgangs-U-Werte: Baualtersklasse 1958-1968, Dämmung mit WLK 040

**) für den Dämmanteil zwischen den Sparren Berücksichtigung des Holzanteils

***) U-Wert der Verglasung

Weiterhin gibt es eine Bagatellgrenze für die energetischen Anforderungen der Gebäudehülle.

Zukünftig müssen keine Anforderungen erfüllt werden, wenn weniger als 10 Prozent einer Bauteilfläche des gesamten Gebäudes geändert werden. Die Anforderungen der EnEV an die einzuhaltenden U-Werte beziehen sich dabei auf die Bauteilfläche, die verändert wird und nicht auf die Gesamtfläche.

Sollte beispielsweise beim Fußballspielen eine Fensterscheibe zu Bruch gehen, so darf das Glas bzw. das Fenster gemäß dem vorliegenden energetischen Standard der anderen Fenster ersetzt werden. Energetisch vorteilhafter ist natürlich der Ersatz dieses Fensters gemäß der Anforderungen der EnEV.

Dachdämmung

Bis Ende 2011 muss die oberste begehbare Geschossdecke oder das Dach darüber eine Wärmedämmung erhalten. Es muss ein U-Wert von 0,24 eingehalten werden.

Bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern gelten diese Anforderungen nur, wenn es seit dem 1. Februar 2002 einen Eigentümerwechsel gab.

Nachtstromspeicherheizgeräte

In Gebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten müssen Nachtstromspeicherheizgeräte, die älter als 30 Jahre sind, bis spätestens 31.12.2019 durch eine effizientere Heizung ersetzt werden. Die Außerbetriebnahme gilt auch bei Nichtwohngebäuden, wenn mehr als 500 m² Nutzfläche mit Nachtstromspeicherheizungen beheizt werden.

Die Ausnahme sind Geräte, die erst nach 1990 installiert wurden. Diese Geräte müssen erst 30 Jahre nach Einbau ausgetauscht werden.

Ein Austausch ist nicht erforderlich, wenn

- die Heizleistung weniger als 20 Watt pro Quadratmeter Nutzfläche beträgt (beispielsweise bei Passivhäusern), oder
- der Bauantrag nach dem 01.01.1995 gestellt wurde oder der Gebäudestandard mindestens der Wärmeschutz-Verordnung von 1995 entspricht, oder
- eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit, auch unter Ausnutzung von staatlichen Förderprogrammen, vorliegt.

Installation von neuen Heizungen

Die neue Energieeinsparverordnung bezieht sich bei den anlagentechnischen Mindestanforderungen nicht mehr nur auf Gas- und Heizöl-Heizkessel, sondern nunmehr werden alle Wärmeerzeugersysteme (beispielsweise auch Wärmepumpensysteme, Holzpellettheizungen) berücksichtigt. Es wird mit einer Aufwandszahl eine einheitliche energetische Mindestanforderung für Heizkessel und andere Wärmeerzeugersysteme festgelegt. Diese Zahl darf nicht größer als 1,30 sein.

Niedertemperaturkessel und Brennwertkessel erfüllen regelmäßig diese Anforderung. Tauschen Sie bei einer fälligen Erneuerung der Heizungsanlage nicht einfach nur den Heizkessel aus. Denken Sie über einen möglichen „Systemwechsel“ nach: Bei der Erdgasheizung stellt die Brennwerttechnik den Stand der Technik dar, regenerative Energiequellen können in Form von Holz, Sonnenenergie oder Erdwärme für Heizung und Warmwasserbereitung genutzt werden.

Zusätzlich wird bei der Installation einer neuen Heizungsanlage der hydraulische Abgleich empfohlen, da so ein höchstmöglicher Wirkungsgrad erreicht wird, der Energieverbrauch reduziert sich und gleichzeitig wird der Wohnkomfort gesteigert.

Unternehmerbescheinigung / Sichtkontrollen

Ausführende Fachbetriebe müssen zukünftig nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Unternehmerklärung an den Gebäudeeigentümer abgeben und damit nachweisen, dass sie die Energieeinsparverordnung 2009 bei der Durchführung von Maßnahmen rund um die Gebäudehülle eingehalten haben. Ein Fachbetrieb, der die Erklärung nicht oder falsch abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen.

Es handelt sich um eine formlose schriftliche Bestätigung. Bestätigt wird die Einhaltung der Anforderungen der EnEV für das geänderte oder eingebaute Bauteil. Diese Unternehmerbescheinigung ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Nachweise sind jedoch nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei heizungstechnischen Anlagen wird künftig durch Sichtkontrollen der Bezirksschornsteinfegermeister überwacht. Dies gilt für Nachrüstverpflichtungen

(Austausch alter Heizkessel und Dämmung von Verteilungsleitungen und Armaturen) sowie für die Anforderungen beim Einbau einer neuen Anlage (Regelung zur Nachtabsenkung, Regelung der Umwälzpumpe, Anforderungen an Verteilungsleitungen und Armaturen).

Der Gebäudeeigentümer kann zum Nachweis eine Unternehmererklärung vorlegen. Dann muss keine Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister stattfinden.

Ordnungswidrigkeiten

Es wurden in der Energieeinsparverordnung 2009 Ordnungswidrigkeiten eingeführt für vorsätzliche und leichtfertige (d.h. grob fahrlässige) Verstöße gegen die Neubau- und Modernisierungsanforderungen sowie bei Verwendung falscher Gebäudedaten bei der Ausstellung von Energieausweisen.

Zukünftig gilt es auch als Ordnungswidrigkeit, wenn bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Leasing eines Gebäudes oder einer Wohnung dem potenziellen Nutzer ein Gebäudeenergieausweis „nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich gemacht wird, spätestens, wenn der Nutzer dies verlangt“.

Gebäudeenergieausweise

In diesem Bereich hat sich fast nichts geändert. Im Formular des Energieausweises werden zum Einsatz erneuerbarer Energien und zu den Anforderungen des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz) Details dargestellt.

Zur Erinnerung werden die wichtigsten Regelungen kurz dargestellt:

Der Gebäudeenergieausweis trifft Aussagen zur Energieeffizienz von Gebäuden. Für Neubauten ist er bereits seit 2002 Pflicht.

Bestandsgebäude müssen seit 2007 über Gebäudeenergieausweise verfügen, wenn sie neu vermietet, neu verpachtet oder verkauft werden.

Den Energieausweis gibt es in zwei verschiedenen Varianten:

Als bedarfsorientierter Ausweis und als verbrauchsorientierter Ausweis.

Für Wohngebäude mit einer bis vier Wohneinheiten und mit einem Energiestandard, der dem vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung (1977) entspricht, dürfen nur bedarfsorientierte Energieausweise ausgestellt werden. Wohngebäude mit mehr als vier Einheiten haben die Wahl zwischen dem verbrauchs- und dem bedarfsorientierten Ausweis. Aufgrund seiner umfassenden Datenauf-

nahme und Berechnung bietet der Bedarfsausweis eine deutlich größere Aussagekraft und ist dem Verbrauchsausweis deshalb vorzuziehen. Auch wenn der bedarfsorientierte Energieausweis in der Regel teurer ist als der verbrauchsorientierte Ausweis.

Weitere Informationen gibt es in der Broschüre „Die Energieeinsparverordnung 2007 – eine Information für Hauseigentümer und Mieter“, die kostenlos bei der Stadt Remscheid erhältlich ist.

Beratung und Förderung

AltbauNEU – Internetportal zur Gebäudemodernisierung

Der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid bietet ein informatives produktneutrales Internetportal zur Gebäudemodernisierung an: www.alt-bau-neu.de/remscheid

Ziel von AltbauNEU ist es, Hausbesitzer und Sanierungsfachleute zusammen zu bringen. Vom Energieausweis-Aussteller über den Dämmstoff- oder Heizungsfachmann bis zum Dachdecker sind dort alle wesentlichen Dienstleister vertreten. Insgesamt 125 Remscheider Energieberater, Handwerker, Architekten und Kreditinstitute sind eingetragen.

Mit Hilfe einer Suchfunktion „spuckt“ die Internetplattform für jede Fragestellung gleich mehrere lokale ansässige Experten und Fachfirmen aus. Die Datenbanken zur Suche sind übersichtlich und es bedarf nur weniger „Klicks“, um Experten zu finden. Die lokale Datenbank unterstützt Hausbesitzer bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner.

Übersichtlich sind die stets aktualisierten Förderdatenblätter, die alle für ein geplantes Vorhaben relevanten Programme von Bund und Land auflisten. Es werden die Programminhalte in kurzer Form dargestellt, Ansprechpartner und Antragsstellen genannt. Damit ist eine Erstinformation gegeben und die weitere Recherche möglich. Die Förderübersichten finden Sie im Bereich „Förderung“ und dort innerhalb des jeweiligen Vorhabens.



Weitere Informationen zum Internetportal AltbauNEU gibt es unter Telefon (0 21 91) 16 – 33 13.

Energieberatung unterstützt bei Planung und Durchführung von energetischen Maßnahmen

Durch eine Energieberatung können im Gebäudebestand die Nebenkosten deutlich reduziert, Gebäudeschäden vermieden, das Wohnklima verbessert und eine Wertsteigerung der Immobilie erreicht werden. Denn eine qualifizierte Energieberatung hilft beim Aufspüren von energetischen Einsparpotentialen!

Architekten, Ingenieure und geschulte Handwerker stehen Hausbesitzern zur Seite, wenn die Immobilie für eine Energieoptimierung begutachtet werden soll. Diese Berater geben Hausbesitzern in einem Erst-Check einen Überblick über den energetischen Zustand ihres Gebäudes und sinnvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung. Diese Beratung vor Ort am Gebäude umfasst eine Begutachtung ihres Objektes und eine Beurteilung des Ist-Zustandes, Vorschläge für energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmeempfehlungen, die sinnvoll und wirtschaftlich sind. Auch gibt es eine Einschätzung der zu erwartenden Kostenreduzierung sowie eine Beratung über mögliche Förderprogramme.

Diese Investition in eine solche Beratung ist allemal lohnenswert, denn die richtige Grundlage, d.h. einen umfassenden energetischen Gesamteindruck des Gebäudes zu haben, führt erst zu den richtigen, wirksamen Maßnahmen, damit die erbrachten Anstrengungen auch tatsächlich der Energieeinsparung und somit dem Umweltschutz und auch dem Geldbeutel zugute kommen.

Eine qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen wird auch von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem Zuschuss gefördert, wenn man gleichzeitig seine Maßnahmen über ein Darlehen finanziert oder einen Zuschuss in Anspruch nimmt.

Qualifizierte Energieberaterinnen und Energieberater und die Darstellung verschiedener geförderter Beratungsprogramme finden Sie im Internetportal AltbauNEU.

Der Fachdienst Umwelt informiert Sie auch persönlich.

Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin (0 21 91) 16 – 33 13.

Stadt Remscheid – Fachdienst Umwelt

Der Fachdienst Umwelt bietet eine Initialberatung an, diese umfasst:

- die Beratung von Ratsuchenden rund um Energie sparen und Klima schützen
- den Einsatz von effizienter Energie
- den Einsatz erneuerbarer Energien
- die Zusendung von thematischen Broschüren
- die Beratung zu Fördermitteln von Bund und Land zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle und zum Einsatz von erneuerbaren Energien

**Fachdienst Umwelt, Elberfelder Str. 36,
Telefon (0 21 91) 16 – 33 13, E-Mail umweltamt@str.de**

Förderungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen an für den Erwerb von Wohnraum, dessen energetischer Modernisierung sowie die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Der Zinssatz unterliegt Marktschwankungen, ist jedoch stets günstiger als die marktüblichen Konditionen. Als Faustregel gilt: „Je größer die erreichte CO₂-Reduktion durch die Maßnahme ist, desto günstiger ist der Zinssatz“. Die Abwicklung der Darlehen läuft über Banken und Sparkassen. Direkten Kontakt muss der Gebäudebesitzer mit der KfW aufnehmen, wenn er einen Zuschuss in Anspruch nehmen möchte.

Voraussetzung ist für beide Varianten, dass vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde.

Informationen: Telefon (0 18 01) 33 55 77

(3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Preise für Mobilfunk können abweichen)

erreichbar Montag bis Freitag, jeweils von 07.30 Uhr - 18.30 Uhr

Internet: www.kfw-foerderbank.de, E-Mail: infocenter@kfw.de

Erklärung wichtiger Begriffe

Primärenergiebedarf

Der Primärenergiebedarf ist die Energiemenge, die zur Deckung des Endenergiebedarfs benötigt wird, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Energiemenge, die durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb der Systemgrenze "Gebäude" bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der jeweils eingesetzten Brennstoffe entsteht.

Die Primärenergie wird als Beurteilungsgröße für ökologische Kriterien wie z.B. die CO₂-Emissionen herangezogen, da der gesamte Energieaufwand für die Gebäudebeheizung mit einbezogen wird.

Endenergiebedarf

Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die für die Gebäudebeheizung unter Berücksichtigung des Heizwärmebedarfs, der Verluste des Heizungssystems, des Trinkwasser-Wärmebedarfs und der Verluste des Warmwasserbereitungssystems aufgebracht werden muss. Die Endenergie bezieht die für den Betrieb der Anlagentechnik (Pumpen, Regelung, usw.) benötigte Hilfsenergie (in der Regel Strom) mit ein und ist daher nach den benötigten Energieträgern zu differenzieren.

Die Endenergie wird an der „Schnittstelle“ Gebäudehülle übergeben und stellt die Energiemenge dar, die der Verbraucher für Heizung und Warmwasser bezahlt.

Heizenergiebedarf

Der Heizenergiebedarf ist die Energiemenge, die für die Gebäudebeheizung unter Berücksichtigung des Heizwärmebedarfs und der Verluste des Heizungssystems aufgebracht werden muss. Verluste des Heizungssystems treten bei der Wärmeübergabe, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeerzeugung auf. Diese Verluste werden in einer Anlagenaufwandszahl zusammengefasst.

U-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient, abgekürzt als U-Wert (früher k-Wert) gibt an, wie viel Wärmeenergie durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (= ein Grad Celsius) zwischen Innen- und Außenseite dringt. Der U-Wert wird in W/m²K (Watt pro Quadratmeter Kelvin) gemessen. Je kleiner er ist,

desto weniger Wärme und damit Energie geht verloren, d.h. desto besser dämmt das betroffene Bauteil.

WLG (Wärmeleitfähigkeitsgruppe)

Die Wärmeleitfähigkeitsgruppe gibt die Durchlässigkeit eines Materials für einen Wärmestrom an. Die Wärmeleitfähigkeitsgruppe leitet sich aus dem rechnerischen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit her und entspricht den ersten drei Ziffern nach dem Komma. Es wird vorausgesetzt, dass der Bemessungswert kleiner als eins ist, da grundsätzlich nur Dämmmaterialien einer WLG zugeordnet werden. Ein Wert von 0,025 W/mK entspricht also einer WLG von 025. Je kleiner der WLG-Wert ist, um so größer ist die Wärmedämmung.

Die vollständige EnEV

Den kompletten Gesetzestext der Energieeinsparverordnung, die seit 01. Oktober 2009 in Kraft ist, erhalten Sie im Buchhandel oder im Internet unter www.bundesgesetzblatt.de (Nr. 23/2009) oder als nichtamtliche Veröffentlichung zum Download unter www.gesetze-im-internet.de

Hinweis:

Die Informationen in dieser Broschüre sind nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig geprüft. Dennoch können inhaltliche Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist rechtsverbindlich allein die Energieeinsparverordnung, in der derzeit gültigen Fassung vom 01. Oktober 2009. Alle in der Broschüre erfolgten Angaben ohne daher ohne jegliche Gewähr. Somit wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Broschüre übernommen. Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen der Fachdienst Umwelt jederzeit gerne zur Verfügung.

Impressum

STADT  REMSCHEID

Die Oberbürgermeisterin

Fachdienst Umwelt

Elberfelder Str. 36

42849 Remscheid

Telefon (02191) 16 – 33 13

Telefax (02191) 16 – 32 57

Internet www.remscheid.de

E-Mail umweltamt@str.de

